

Satzung

über eine Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit

(amtlich bekannt gemacht am 23.12.2016)

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hartheim am Rhein am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anleinplicht für Hunde

(1) Hiermit wird die Verpflichtung ausgesprochen, während der Brut- und Setzzeit, Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen.

(2) Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 10 m.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 treffen die Person, die den Hund hält, sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt (Begleitperson).

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Anleinplicht gilt im gesamten unbebauten Außenbereich der Gemeinde Hartheim am Rhein im Sinne des § 35 Baugesetzbuch in der derzeitigen Fassung.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Anleinplicht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 1. März bis 30. Juni jeden Jahres.

§ 4

Ausnahmen

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung. Sie gilt auch nicht für ausgebildete Behindertenbegleithunde.

Die Ortspolizeibehörde kann auf Antrag weitere Ausnahmen zulassen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Entgegen § 1 Abs. 1 in den im § 2 diese Satzung genannten Gebieten Hunde nicht an der Leine führt.

2. Entgegen § 1 Abs. 2 dieser Satzung die zulässige Höchstlänge der Leine von 10 m überschreitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständig für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist das Bürgermeisteramt Hartheim am Rhein.

§ 6

In- und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hartheim am Rhein, den



Kathrin Schönberger
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hartheim am Rhein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.